

Ordnung für die Kinderfeuerwehr der Stadt Mansfeld

§ 1

Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld ist die Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Mansfeld.
2. Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren:

- Annarode
- Biesenrode
- Gorenzen
- Gräfenstuhl
- Großörner
- Leimbach
- Mansfeld – Lutherstadt
- Möllendorf
- Piskaborn
- Siebigerode
- Vatterode

zusammen.

3. Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern. Sie gestaltet ihre Aktivitäten selbstständig als Kinderabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld nach dieser Ordnung.
4. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Ortsjugendfeuerwehrwartes in Zusammenarbeit mit dem Ortswehrleiter.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, Brandschutz-erziehung sowie allgemeine Arbeit mit Kindern, wie z.B. spielen, basteln, malen, kochen Sport usw. Die Kinderfeuerwehr will Kindern helfen, soziale Kompetenzen, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis weiter zu vermitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, können sowohl weibliche als auch männliche Personen betraut werden. Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter von 6 bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres sein. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.

2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Ortswehrleitung gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Mansfeld.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:
 - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) Kritik zu üben.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - a) an den Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verweis unter vier Augen
 - b) Verweis im Beisein der Eltern
 - c) schriftlicher Verweis mit Begründung
 - d) Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr
2. Die Ordnungsmaßnahmen zu Punkt 1a und 1b werden von dem anwesenden Ortsjugendgruppensprecher in Verbindung mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart beraten und ausgesprochen.
3. Bei Ordnungsmaßnahmen zu Punkt 1c und 1d werden von den anwesenden Ortsjugendgruppensprecher in Verbindung mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart und dem Ortswehrleiter beraten. Die Maßnahme ist durch den Bürgermeister der Stadt Mansfeld auszusprechen. Die Erziehungsberechtigten sind durch den Bürgermeister der Stadt Mansfeld zu informieren.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt

- a) bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Wohnsitz ist die Stadt Mansfeld)
- b) bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter
- c) auf Wunsch des Mitgliedes
- d) durch Ausschluss
- e) bei Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 9. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als Jugendfeuerwehrmitglied nicht erfolgt.

§ 7 Organe

Organe der Kinderfeuerwehr sind:

- a) der Ortsjugendfeuerwehrwart
- b) der Ortsjugendgruppensprecher

§ 8 Stärke, Räume, Material und Kleidung

1. Bei der Kinderfeuerwehr ist ein Betreuer auf 6 Kinder anzurechnen.
2. Spezielle, der Größe der Kinder angepasste Spiel- und Bastelmaterial, sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer werden von der Stadt Mansfeld nach deren Möglichkeit beschafft bzw. finanziert. Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungsstücke an den Ortsjugendfeuerwehrwart zurückzugeben.
3. Die Ortskinderfeuerwehr soll eine einheitliche Kleidung haben, die eine Verbindung zur Gruppe und zur Feuerwehr herstellt.

§ 9 Soziale Absicherung

1. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Mansfeld bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte versichert.
2. Bei der praktischen Tätigkeit ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen.
3. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Die Kinderordnung wurde am 23.06.2008 vom Stadtrat der Stadt Mansfeld beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr Stadt Mansfeld vom 20.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Mansfeld, den 25.06.2008


Sauer
Bürgermeister

ausgefertigt am; 08.07.2008


Sauer
Bürgermeister